

**Samtgemeinde Nord-Elm**  
- Der Samtgemeindebürgermeister -

Fachbereich <b>Zentrale Verwaltung und Brandschutz</b>	DRUCKSACHE  33/2010
Teilbereich <b>Brandschutz</b>	
Datum 02.06.2010	

öffentlich       nichtöffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstag	Zutreffendes ankreuzen x		
		Beschlussvorschlag		
		ja	nein	geändert
Samtgemeindegremium	21.06.2010			
Samtgemeinderat	28.06.2010			

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Organisationseinheit / Sichtvermerk)

gefertigt:	Beteiligt	Samtgemeindebürgermeister	Org.-Ziff zur Beschlussausführung
Heil	Klisch	Matthias Lorenz	( Handzeichen )
		Beschlussausführung am	
		Bekanntgabe der Ausführung auf der Sitzung am	

**Tagesordnungspunkt:**

**Neuwahlen des Ortsbrandmeisters und Stellvertreters der Gemeinde Warberg,  
Neuwahl des stellvertretenden Ortsbrandmeisters der Gemeinde Frellstedt;  
Ernennung und Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis**

**Beschlussvorschlag:**

Die von den Ortsfeuerwehren Frellstedt und Warberg vorgeschlagener Ortsbrandmeister und Stellvertreter werden bestätigt und zu Ehrenbeamten ernannt.

## **Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen**

Die Amtszeit des stellvertretenden Ortsbrandmeisters in der Freiwilligen Feuerwehr Frellstedt und des Ortsbrandmeisters, sowie dessen Stellvertreter in der Freiwilligen Feuerwehr Warberg ist abgelaufen, es waren daher Neuwahlen erforderlich.

Gem. § 13 Brandschutzgesetz sind Ortsbrandmeisters und deren Stellvertreter für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen. Über die Ernennung und Berufung beschließt der Samtgemeinderat auf Vorschlag des Samtgemeindekommandos.

**Folgende Vorschläge liegen aus den Ortswehren vor:**

### **Ortsfeuerwehr Frellstedt**

**Stellvertreter**

**Claus Petzold**

**Wiederwahl**

### **Ortsfeuerwehr Warberg**

**Ortsbrandmeister**

**Andreas Gronde**

**Wiederwahl**

**Stellvertreter**

**Klaus Kaufmann**

**Wiederwahl**

Die vorstehend aufgeführten Kameraden haben die erforderlichen Lehrgänge absolviert, so dass die Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis erfolgen kann.

Gegen die Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis werden vom Kreisbrandmeister keine Bedenken erhoben.